

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2001 beschlossen:

**Verfassungsgesetz –  
Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Artikel I

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 34 wird folgender Artikel 34a eingefügt:

„Artikel 34a  
Unvereinbarkeit

Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder Bürgermeister sein.“

2. Artikel 38 Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4. Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung endet vor Ablauf der Funktionsperiode mit der Angelobung als Mitglied des Nationalrates oder der Bundesregierung, mit Beginn der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments, an der es als Mitglied teilnimmt oder mit der Angelobung als Bürgermeister.“

3. Im Artikel 51 erhalten die Abs. 4, 5, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 5, 6, 7 und 8.

Artikel 51 Abs.4 (neu) lautet:

„(4) Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.“

4. Im Artikel 55 Abs.1 entfällt die Wortfolge: „dem Rechnungshofausschuss des Landtages zur Kenntnis zu bringen; weiters ist es jedenfalls“. Weiters ist der Beistrich nach dem Wort „Landesregierung“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

Soweit sich nicht aus bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen eine Unvereinbarkeit ergibt, gilt Art. I Z.1 und 2 nicht für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Landesregierung.